

# **Gemeinde Plüderhausen**

Rems-Murr-Kreis

## **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Anmietung der Veranstaltungsbühne**

in der Fassung vom 19.11.2020, zuletzt geändert am 15.12.2022

Die Gemeinde Plüderhausen erhebt für das Ausleihen der aus 62 Elementen und Zubehör bestehenden mobilen Veranstaltungsbühne nachfolgendes Entgelt:

1. Grundgebühr
  - a. für bis 10 Elemente 15,00 € pro Veranstaltungstag,
  - b. für bis 20 Elemente 30,00 € pro Veranstaltungstag,
  - c. für bis 30 Elemente 50,00 € pro Veranstaltungstag,
  - d. für bis 40 Elemente 60,00 € pro Veranstaltungstag,
  - e. für bis 50 Elemente 75,00 € pro Veranstaltungstag,
  - f. für mehr als 50 Elemente 100,00 € pro Veranstaltungstag
  
2. Der Transport wird von der Gemeinde durchgeführt. Dafür fällt folgender Zuschlag an:
  - a. bei bis zu 10 Elementen 75,00 € pauschal,
  - b. bei bis zu 20 Elementen 150,00 € pauschal,
  - c. bei bis zu 30 Elementen 225,00 € pauschal,
  - d. bei bis zu 40 Elementen 300,00 € pauschal,
  - e. bei bis zu 50 Elementen 375,00 € pauschal,
  - f. bei mehr als 50 Elementen 450,00 € pauschal.
  
3. Soll die Montage (Auf- und Abbau) durch die Gemeinde erfolgen, wird der Aufwand nach den Stundenverrechnungssätzen für Bauhofleistungen in Rechnung gestellt.  
  
Ein entsprechender Kostenvorschlag vor Beauftragung wird erfolgen.
  
4. Vom Benutzer ist eine Kautions von 150 € zu hinterlegen, die nach unbeanstandeter Rückgabe der Elemente und des Zubehörs zurückgegeben wird.
  
5. Zu den Entgelten tritt noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
  
6. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Die Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung vom 15.12.2022 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ausgefertigt:

Plüderhausen, den 16.12.2022

(gez.) Treiber Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens-oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.